

Städte als Motoren der räumlichen Entwicklung Mitteldeutschlands: Diskussionspapier der Planungsdezernentinnen und -dezernenten größerer Städte in Mitteldeutschland

Kurzfassung

I. Vorbemerkung

Die räumliche Entwicklung in Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen steht, wie in der übrigen Bundesrepublik auch, vor erheblichen Herausforderungen: Demografischer Wandel, wirtschaftlicher Strukturwandel und Finanzengpässe, um nur einige zu nennen. Trotz positiver Bevölkerungssalden in einigen Städten hält der Bevölkerungsrückgang in anderen Städten und in noch sehr viel stärkerem Maße im ländlichen Raum an. Eine wichtige Voraussetzung zur erfolgreichen Bewältigung dieser Herausforderungen ist das konstruktive Zusammenwirken von Städten und ländlichem Raum.

Anzustreben ist vor diesem Hintergrund ein zielgerichtetes und die vorhandenen Ressourcen optimierendes Handeln, um eine geeignete Siedlungsstruktur für eine kostengünstige und nachhaltige Infrastruktur- und Daseinsvorsorge zu erzielen. Wesentlich zur Erreichung dieses Ziels ist ein „Mehr an Region“ und interkommunaler Kooperation. Ziel der größeren Städte ist es, im Sinne einer Verantwortungsgemeinschaft in ihrer Funktion als Mittel- oder Oberzentren gemeinsam und in enger Abstimmung mit ihrem Umland Verantwortung für die dauerhafte Sicherung gleichwertiger Versorgungs- und Lebensbedingungen der Bürger wahrzunehmen.

Wichtige Bestandteile kommunaler Handlungsstrategien sind die räumlichen und baulichen Handlungsfelder, die durch die Planungs- und Baudezernate in den Städten wahrgenommen werden. Basierend auf einem Erfahrungsaustausch der Planungsdezernentinnen und -dezernenten größerer Städte in Mitteldeutschland werden diese nachfolgend zur Diskussion gestellt werden.

1. Mittel- und Oberzentren übernehmen wichtige Funktionen der Daseinsvorsorge und Entwicklung

Die Städte definieren sich über ihre Funktionen, die sie als Mittel- und Oberzentren zum einen für ihre Bewohner und in enger Kooperation mit dem Umland auch für die Daseinsvorsorge weit über das Stadtgebiet hinaus wahrnehmen. Wesentliche Funktionen betreffen Standorte spezialisierter Einrichtungen im wirtschaftlichen, kulturellen, sozialen und politischen Bereich sowie der Bildung und Forschung, der Medien, des Gesundheitswesens, des Sports, öffentlicher Dienstleistungen und der landesübergreifenden Verkehrsknoten. Nicht zu vergessen ist die besondere Rolle beim Ausbau der Kooperation innerhalb der europäischen Metropolregion Mitteldeutschland sowie im Rahmen der Thüringer Städtekette.

2. Ein Festhalten am zentralörtlichen System ist unabdingbar

Das System der „zentralen Orte“ hat sich in der räumlichen Planung und Entwicklung grundsätzlich bewährt. Angesichts zurückgehender Bevölkerungszahlen und erkennbar zurückgehender finanzieller Möglichkeiten der öffentlichen Hand ist eine stärkere Konzentration der baulichen Entwicklung auf zentrale Orte erst recht unabdingbar.

Nur durch eine konsequente Verfolgung dieses Prinzips können funktionsfähige, finanzierbare Strukturen erhalten und so ohne Überforderung der öffentlichen Haushalte die Aufgaben der Daseinsvorsorge erfüllt werden.

Die Verfolgung des Ziels sichert Führungsvorteile im Standortwettbewerb um Arbeitsplätze und Menschen und trägt zur drastischen Reduzierung des Landverbrauchs bei. Eine wichtige Voraussetzung für die Erreichung des Ziels ist die Abschaffung kontraproduktiver Anreize, z. B. durch Überprüfung bestehender Baurechte aus Anfang der 1990er Jahre oder auch eine Belohnung interkommunaler Zusammenarbeit, wie beispielsweise durch die Kopplung von Förderung an das Vorliegen interkommunal entwickelter Konzepte.

3. Stärkung der Steuerungsmöglichkeiten der Landes- und Regionalplanung

Das Ziel einer finanziell tragbaren und ökologisch sinnvollen räumlichen Entwicklung und seine Umsetzung auf Grundlage des Systems der zentralen Orte erfordern eine durchsetzungsorientierte Landes- und Regionalplanung, die ihre Steuerungsmöglichkeiten wahrnimmt. Dabei ist das in den Raumordnungsgesetzen formulierte „Gegenstromprinzip“ zu beachten und die Mitwirkungsmöglichkeit der Städte, insbesondere gerade auch der größeren, zu fördern. Im Sinne der „Verantwortungsgemeinschaft“ sind bestehende intensive Stadt-Umland-Verpflichtungen verstärkt in der Landes- und Regionalplanung zu berücksichtigen. Diese Verantwortungsgemeinschaften zielen auf ein „Mehr an Region“ im Sinne einer wechselseitigen Unterstützung zwischen Städten und Umland zur bestmöglichen Sicherung der Daseinsvorsorge.

Hierzu sind die vorhandenen Instrumente der Raumordnung sowie der Landes- und Regionalplanung konsequent im Hinblick auf die Stärkung der zentralen Orte anzuwenden und ggf. um weitere wirksame Instrumente zu ergänzen. Dabei ist u. a. die Orientierung der jeweils zugebilligten Eigenentwicklung an der tatsächlichen Bevölkerungsentwicklung erforderlich. Daneben sollten die formellen und informellen Instrumente der interkommunalen Kooperation gefördert werden. Zu berücksichtigen sind Ansätze, die die teilenden Ländergrenzen Sachsens, Sachsen-Anhalts und Thüringens überwinden.

4. Aufgabenbezogene Förderung der Mittel- und Oberzentren

Damit die Mittel- und Oberzentren weiter ihre zentral-örtlichen Aufgaben im Sinne der Verantwortungsgemeinschaften erfüllen können, sind adäquate Förderprogramme erforderlich. Hierzu gehören eine ausreichende Fördermittelausstattung sowie flexiblere und nachhaltige Förderprogramme mit einem geringen Verwaltungsaufwand, die den Anforderungen einer integrierten Stadtentwicklung auch bei nicht investiven Maßnahmen gerecht werden. Zu berücksichtigen sind angesichts der äußerst angespannten Haushaltslage die fehlenden Möglichkeiten der Kommunen zur Vorfinanzierung der Programme ebenso wie bei einigen Kommunen zur Bereitstellung aller Eigenanteile.

Entgegen aktueller Tendenzen, die Finanzhilfen der Städtebauförderung zu befristen und degressiv auszugestalten, benötigen die Städte für die langfristigen Prozesse der Städtebauförderung verlässliche, kontinuierliche und zumindest mittelfristige Programme, die zudem eine gegenseitige Deckungsfähigkeit aufweisen. Oberstes Primat für die Gewährung von Fördermitteln sollte dabei sein, dass sich diese im Interesse der Gewährleistung der Daseinsvorsorge an den von der jeweiligen Kommune zu erfüllenden Aufgaben und ihrem Entwicklungspotential und damit am System der zentralen Orte orientieren.

Vor diesem Hintergrund sind die aktuellen Bestrebungen des Bundes und der Länder, die auf eine Reduzierung der Mittel der Städtebauförderung abzielen, eindeutig abzulehnen, da diese die erfolgreichen Bemühungen der Stadterneuerung der letzten 20 Jahre substanziell gefährden.

5. Aufgabenadäquate Finanz- und Personalausstattung

Voraussetzung für die Wahrnehmung der beschriebenen Verantwortung ist, dass die Finanzkraft der Städte entsprechend der zu erfüllenden Aufgaben für eine tragfähige räumliche Entwicklung grundsätzlich gestärkt wird und ausreichend qualifiziertes Personal zur Verfügung steht. Grundsätzlich ist es zu begrüßen, dass die lokalen Kompetenzen entsprechend des Subsidiaritätsprinzips auf die Städte und Gemeinden übergehen. Hierbei ist es jedoch von besonderer Bedeutung, dass das Konnexitätsprinzip eingehalten wird. Über die Pflichtaufgaben hinaus müssen den Städten weiterhin Mittel für eigenständige Zukunftsinvestitionen zur Verfügung stehen (z. B. Investhilfen bzw. -pauschalen) aus Sicht der Planungsdezernentinnen und -dezernenten insbesondere für Investitionen in den Substanzerhalt von öffentlichen Gebäuden, Infrastruktur und Freiflächen.

6. Sicherung der Handlungsfähigkeit beim Stadtumbau

Neben der Stärkung der Wirtschaftskraft ist der Stadtumbau das zentrale Handlungsfeld kommunaler Stadtentwicklung. Zur Sicherung der städtischen Handlungsfähigkeit in diesem Bereich gehört eine entsprechende Bündelung der Programme der Wohnraumförderung und Städtebauförderung ebenso wie eine Weiterentwicklung der rechtlichen Rahmenbedingungen und Fördermittelprogramme zur volkswirtschaftlich effizienten Umsetzung des Stadtumbaus. Letztere z. B. bedarf Möglichkeiten zum Zugriff auf private Wohngebäude zum Zweck des Abrisses und zur effizienten Steuerung der Reihenfolge des Stadtumbaus. Dies betrifft auch eine Verbesserung der Umsetzbarkeit von städtebaulichen Geboten sowohl in rechtlicher als auch in finanzieller Hinsicht. Weiterhin ist der Grundstücksmarkt an die tatsächlichen Marktbedingungen – sowohl nach unten als auch nach oben – anzupassen. Das Bodenrecht bedarf einer Weiterentwicklung, die auch bei schrumpfenden Märkten anwendbar ist. Erforderlich für einen erfolgreichen Stadtumbau sind darüber hinaus eine strategische Bodenvorratspolitik, eine innovative Stadtentwicklung basierend auf einem kontinuierlichen Monitoring und die Schaffung eines positiven Images derjenigen Städte, die den Stadtumbau erfolgreich betreiben.

III. Fazit

Den größeren Städten in Mitteldeutschland kommt im Hinblick auf eine effektive, finanziell tragbare und ökologisch sinnvolle räumliche Entwicklung und damit für die Gewährleistung der Daseinsfürsorge in den drei Ländern eine zentrale Aufgabe zu. Der Vielzahl der ihnen übertragenen Aufgaben und den Herausforderungen, vor denen sie erkennbar stehen, können sie nur gerecht werden, wenn sie entsprechend von Bund und Ländern unterstützt werden. Diese Unterstützung steht nicht in Konkurrenz zum ländlichen Raum, sondern ist im Gegenteil zentrale Voraussetzung für eine erfolgreiche, zukunftsorientierte Entwicklung der Region. Das System der „zentralen Orte“ hat sich als Grundlage bewährt. An ihm müssen sich Landes- und Regionalplanung, aber auch Förderinstrumentarien, orientieren. Die Städte benötigen Unterstützung bei der Aufgabe des Stadtumbaus und der Gewährleistung der kommunalen Investitionsfähigkeit im Sinne einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung, da sie nur so ihrer besonderen Aufgabe als Mittel- und Oberzentren gerecht werden können. Gerade angesichts der erkennbaren schwierigen Rahmenbedingungen der räumlichen Entwicklung Mitteldeutschlands ist der Gedanke der „räumlichen Verantwortungsgemeinschaft“ mit Nachdruck zu verfolgen. Die Planungsdezernentinnen und -dezernenten zahlreicher größerer mitteldeutscher Städte stehen hierfür als Handlungs- und Diskussionspartner zur Verfügung.

Langfassung

I. Vorbemerkung

Die räumliche Entwicklung in Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen steht, wie in der übrigen Bundesrepublik auch, vor erheblichen Herausforderungen. Eine wichtige Voraussetzung zur erfolgreichen Bewältigung dieser Herausforderungen ist das konstruktive Zusammenwirken von Städten und ländlichem Raum.

Die europäische Stadt ist Ursprung des modernen sozialen und politischen Lebens, ein Ort des Gemeinwesens und der politischen Willensbildung. Städte sind die Räume, in denen die Mehrzahl der Bevölkerung lebt, arbeitet und ihre Freizeit verbringt. Sie sind Impulsgeber für die Wirtschaftsentwicklung, Wissenschaft, Forschung, Entwicklung und Technologie und damit Motoren für Nachhaltigkeit und Innovation. Sie bilden das Rückgrat jeder Region.

Die Städte in Mitteldeutschland sind von unterschiedlichen Entwicklungstendenzen geprägt, die zwischen Rückgang von Ressourcen, „Schrumpfung“ und Wachstum liegen. Aktuelle oder vorangegangene Prozesse des Bevölkerungsrückgangs, demografischer Wandel, wirtschaftlicher Strukturwandel und Finanzengpässe sind nur einige Aspekte, die in diesem Zusammenhang zu nennen sind. Am Beispiel der Bevölkerungsentwicklung werden die unterschiedlichen Entwicklungspfade deutlich. Während einige Städte wie z. B. Dresden, Jena, Leipzig oder Weimar in den letzten Jahren positive Bevölkerungssalden zu verzeichnen haben, müssen andere wie Gera oder Halle nach wie vor mit einem Bevölkerungsrückgang umgehen, ohne dass sie deshalb ihre Funktion als urbane Zentren verlieren.

In noch sehr viel stärkerem Maße ist der ländliche Raum in großen Teilen von dem Phänomen zurückgehender Bevölkerungszahlen betroffen und die einschlägigen Prognosen machen deutlich, dass diese Entwicklung – zumindest für einen absehbaren Zeitraum – sich noch fortsetzen wird.

Angesichts dieser veränderten Rahmenbedingungen, auch der gesetzlichen (z. B. Art. 104a GG), sind aus Sicht der größeren Städte Mitteldeutschlands folgende Ziele zu verfolgen: Angestrebt wird ein zielgerichtetes und die vorhandenen Ressourcen optimierendes Handeln, um eine geeignete Siedlungsstruktur für eine kostengünstige und nachhaltige Infrastruktur- und Daseinsvorsorge zu erzielen.

Wesentlich zur Erreichung dieses Ziels ist ein „Mehr an Region“ und interkommunaler Kooperation. Ziel der größeren Städte ist es, im Sinne einer Verantwortungsgemeinschaft in ihrer Funktion als Mittel- oder Oberzentren gemeinsam und in enger Abstimmung mit ihrem Umland Verantwortung für die dauerhafte Sicherung gleichwertiger Versorgungs- und Lebensbedingungen der Bürger wahrzunehmen.

Wichtige Bestandteile kommunaler Handlungsstrategien sind die räumlichen und baulichen Handlungsfelder, die durch die Planungs- und Baudezernate in den Städten wahrgenommen werden. Aufgrund der Einschätzung, dass angesichts der schwierigen Rahmenbedingungen Erfahrungsaustausch eine Hilfe bei deren Bewältigung darstellt und angesichts der zunehmend an Bedeutung gewinnenden Kooperationsebene „Mitteldeutschland“, haben die Planungsdezernentinnen und -dezernenten größerer Städte dieser Region einen Erfahrungsaustausch begonnen, dessen erste Ergebnisse nachfolgend zur Diskussion gestellt werden:

Funktionen der Städte für ihr Umland

Die Städte definieren sich über ihre Funktionen, die sie zum einen für ihre Bewohner aber auch für die Bewohner des sie umgebenden ländlichen Raumes wahrnehmen. Die über Jahrhunderte sich immer wieder den Erfordernissen anpassenden Städte als Mittel- und Oberzentren sind Konzentrationspunkte der Bevölkerung, der Wohn- und Arbeitsstätten, Bildungseinrichtungen, Einzelhandelseinrichtungen, von Trassen sowie von Anlagen und Einrichtungen der technischen sowie sozialen Infrastruktur und sichern damit, in enger Kooperation mit ihrem Umland, die Daseinsvorsorge weit über das Stadtgebiet hinaus.

Als Oberzentren sind sie Standorte hochwertiger spezialisierter Einrichtungen im wirtschaftlichen, kulturellen, sozialen und politischen Bereich. Außerdem sind sie Standorte namhafter, überregional wirkender Einrichtungen der Bildung und Forschung, der Medien, des Gesundheitswesens, des Sports und öffentlicher Dienstleistungen und bilden landesübergreifende Verkehrsknoten.

Eine besondere Rolle kommt den mitteldeutschen Städten beim Ausbau der Kooperation z. B. innerhalb der europäischen Metropolregion Mitteldeutschland sowie im Rahmen der Thüringer Städtekette als Wissenschafts-, Kultur- und Medienzentrum sowie als Industrie-, Dienstleistungs- und Verwaltungsstandort zu. Ziel muss der Ausbau leistungsfähiger Standorträume im nationalen und internationalen Wettbewerb sein.

Beispiele für die Wahrnehmung wichtiger städtischer Aufgaben, die diese im gemeinsamen Interesse mit dem Umland wahrnehmen, stellen das Hofwiesenbad Gera, das Städtische Kulturhaus in Bitterfeld-Wolfen, die Körperbehindertenschule in Chemnitz und das Theater der Stadt Erfurt dar.

Beispiel Hofwiesenbad Gera

Das Hofwiesenbad Gera ist ein Sport- und Freizeitbad, das einen regionalen Anziehungspunkt darstellt. Eine Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben im Jahr 2008 hat gezeigt, dass die Stadt Gera jeden Besucher des Bades mit 3,74 € subventioniert. Von den 290.000 Besuchern kommen ca. 35 % aus der Region, so dass die Stadt Gera für diese regionalen Nutzer einen Beitrag von 380.000 € für die Erholungs- und Freizeitvorsorge der Region leistet.

Beispiel Städtisches Kulturhaus in Bitterfeld-Wolfen

Das Städtische Kulturhaus in Bitterfeld-Wolfen ist eine 80-jährige Kultureinrichtung und Anlaufstädte für 34 Vereine, für die die Stadt Bitterfeld-Wolfen einen jährlichen Zuschuss in Höhe von ca. 300.000 € erbringt. Damit erhielt 2009 jeder der 65.300 Besucher, von denen etwa 25 % von außerhalb kommen, einen Zuschuss von 4,60 €. Für die rund 16.300 Besucher aus der Region wird damit ein Beitrag von 75.000 € geleistet.

Beispiel Körperbehindertenschule Chemnitz

Die Chemnitzer Körperbehindertenschule wird als Sonderpädagogisches Förderzentrum geführt. Hier werden Kinder in Regelklassen (Primar- und Sekundarstufe), Klassen für Lernförderung (Primar- und Sekundarstufen) sowie in Klassen für körperlich und geistig Behinderte beschult. Mit dem Schulnetzplan der Stadt Chemnitz – Teilschulnetzplan Förderschulen – wurde der Betrieb einer Körperbehindertenschule benannt und bestätigt. Damit hat die Stadt Chemnitz die Aufgaben als Schulträger gemäß § 23 des Schulgesetzes des Freistaates Sachsen übernommen. In diesem Paragraphen heißt es unter anderem im Absatz 2: „Der Schulträger errichtet die Schulgebäude. ... Er unterhält sie in einem ordnungsgemäßen Zustand...“.

Die Bedeutung der o. g. Einrichtung für die Region wird an ihrem Einzugsbereich deutlich. Dieser erstreckt sich über den gesamten Direktionsbezirk. Im Schuljahr 2010/11 werden 65 % auswärtige Schüler in der Chemnitzer Körperbehindertenschule beschult. Für die Schülerbeförderung der auswärtigen Schüler wurden im Jahr 2009 ca.

676.000 € aufgebracht. Darüber hinaus werden für den dringend anstehenden Neubau mit Sporthalle, Heim, Therapieräumen, Mensa und Außenanlagen rund 34,5 Mio. € veranschlagt. Für die Unterbringung der in der Chemnitzer Körperbehindertenschule Lernenden steht das Heim für körperlich und mehrfach Behinderte zur Verfügung. Auch hier ist ein hoher Anteil an auswärtigen Kindern (74 %) vorhanden. Dabei entstanden beispielsweise allein für die Bewirtschaftung der Schule 2009 Kosten in Höhe von 387.000 €. Die Übernahme dieser Aufgabe für die Region sollte auch in einer finanziellen Unterstützung zum Ausdruck kommen. (Aktuell wurde jedoch ein Antrag auf Förderung des o. g. dringenden Neubaus im Rahmen der Förderrichtlinie Schulhausbau abgelehnt.) Eine Finanzierung allein durch Eigenmittel der Stadt ist nicht tragbar.

Beispiel Theater der Stadt Erfurt

Das Theater der Stadt Erfurt erhält jährliche Zuschüsse in Höhe von 17,47 Mio. Euro. Davon trägt die Stadt Erfurt allein 10,96 Mio. Euro. Bei 168.000 Gästen im Jahr 2009 bedeutet das einen städtischen Zuschuss von rund 65 Euro je Besucher (Auslastung: 82 %, Einspielquote: 27,6 %). Die Bedeutung dieser oberzentralen Einrichtung für die Versorgung der Region lässt sich daran ablesen, dass ein Anteil von etwa 40 % auswärtiger Besucher zu verzeichnen ist.

II. Städte benötigen fördernde Rahmenbedingungen

Damit die Städte auch unter den skizzierten schwierigen Bedingungen ihren Anforderungen im Rahmen der regionalen Verantwortungsgemeinschaften gerecht werden können, benötigen diese fördernde Rahmenbedingungen in zahlreichen Feldern.

Ein Festhalten am zentralörtlichen System ist unabdingbar

Das System der „zentralen Orte“ hat sich in der räumlichen Planung und Entwicklung grundsätzlich bewährt. Angesichts zurückgehender Bevölkerungszahlen und erkennbar zurückgehender finanzieller Möglichkeiten der öffentlichen Hand ist eine stärkere Konzentration der baulichen Entwicklung auf zentrale Orte erst recht unabdingbar. Dieses Ziel wird auch auf der Ebene der Länder verfolgt, z. B. im Rahmen der aktuellen Fortschreibung des LEP Sachsen, die eine Verfolgung dieses Prinzips als wesentliche Grundlage ansieht, um die Daseinsvorsorge auch unter den Bedingungen des demografischen Wandels zu sichern.

Nur so können funktionsfähige, finanzierbare Strukturen erhalten und so ohne Überforderung der öffentlichen Haushalte die Aufgabe der Daseinsvorsorge erfüllt werden. Erst die dadurch entstehenden Fühlungsvorteile verschaffen nicht nur der jeweiligen Stadt, sondern der gesamten sie umgebenden Region die Attraktivität, die im Standortwettbewerb um Arbeitsplätze und Menschen von entscheidender Bedeutung sein kann.

Gleichzeitig wird damit dem Ziel der Bundesregierung der drastischen Reduzierung des „Landverbrauchs“ Rechnung getragen.

Einer Umsetzung dieses Zieles stehen in vielen Fällen auch Baurechte für Wohnbau- und Einzelhandelsprojekte, die Anfang der 1990er Jahre gewährt wurden, entgegen. Diese Baurechte sind von den Kommunen, ersatzweise aber auch von Regional- und Landesplanung, zu überprüfen und bei festgestelltem fehlendem Bedarf aufzuheben.

Gerade einige größere Städte, z. B. Leipzig, Chemnitz oder Dessau-Roßlau, gehen selbst „mit gutem Beispiel“ voran. Es ist nun in der Verantwortung der zuständigen Genehmigungsbehörden darauf zu achten, dass dieses siedlungspolitische Zeichen – keine Zersiedelung der Randbereiche einer Großstadt – nicht durch entsprechende Planungen der jeweiligen Umlandgemeinden konterkariert wird.

Beispiel Überprüfung der Baurechte im Rahmen der Flächennutzungsplanung in Leipzig

Leipzig war 1994 die erste ostdeutsche Großstadt, die einen Flächennutzungsplan (FNP) nach bundesdeutschem Recht erarbeitet und im Stadtrat beschlossen hatte. Mit der Gemeindegebietsreform im Jahr 2000 wuchs sowohl die Fläche als auch die Einwohnerzahl Leipzigs um ein Beträchtliches. Damit ergaben sich wesentliche Veränderungen für die kommunale Planungsarbeit. Aus diesem Grund wird Leipzigs Flächennutzungsplan gegenwärtig fortgeschrieben. Im Rahmen der Fortschreibung des FNP wurde eine Umweltprüfung durchgeführt, die alle noch nicht durch Bebauungspläne oder eine Genehmigungsfähigkeit nach § 34 BauGB gesicherten Bauflächen einer Prüfung unterzogen hat. Von den überprüften 1.100 ha Baulandreserven wurden letztendlich knapp 590 ha im Entwurf des Flächennutzungsplanes jetzt als Grün- bzw. Freifläche dargestellt. Vor allem im Südwesten und Südosten der Stadt Leipzig wurde dabei eine Vielzahl größerer Wohnbauflächen zurückgenommen.

Beispiel Rücknahme von Baurechten im Rahmen der Flächennutzungsplanung in Chemnitz

Chemnitz hat mit dem Ziel Zersiedlungstendenzen zu stoppen und den demografischen Entwicklungen Rechnung zu tragen eine Reduzierung des Wohnbauflächenangebotes im Flächennutzungsplan vorgenommen. Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Chemnitz waren noch im Jahr 2001 umfangreiche noch nicht erschlossene Planungsflächen für den Wohnungsneubau, stadtweit ca. 178 ha, dargestellt. Diese Flächen standen sowohl in Ortsrandlagen als auch innerstädtisch für einen Nachholbedarf im Siedlungswohnungsbau zur Verfügung. Insbesondere in den mit der Gebietsreform hinzugekommen Ortsteilen waren großflächige Entwicklungspotentiale ausgewiesen.

Im Jahr 2004 erfolgte eine Analyse des realen Bedarfes und eine Überprüfung sämtlicher Wohnbauflächen. Stadtweit sollten weiterhin für aktuelle Nachfragen Angebote vorhanden sein, jedoch galt es die Summen der Flächen stark zu reduzieren. Im Ergebnis wurden 24 Teilflächen mit einer Gesamtfläche von 93 ha Wohnbaufläche, deren räumliche Verteilung sich auf 12 Stadtteile erstreckte, mit Beschluss des Stadtrates zum Flächennutzungsplan aufgehoben.

Beispiel Rücknahme von Bauflächen für Wohnbebauung in Dessau-Roßlau

Vor dem Hintergrund des Bevölkerungsrückgangs von 103.000 Einwohner im Jahr 1989 auf 78.681 im Jahr 2025 (Quelle: Statist. LA Sa.-Anhalt) wurden in Dessau-Roßlau im Zuge der Erarbeitung des Stadtentwicklungskonzeptes und des Flächennutzungsplanes alle wohnungsbezogenen Bauleitpläne einer Kontrolle unterzogen. Dadurch wurde eine Rücknahme der einst prognostizierten Bedarfslächen für ca. 5.000 Wohneinheiten auf inzwischen 1.700 Wohneinheiten erreicht. Dabei wurden je nach Ausgangslage sehr verschiedene Verfahrensweisen praktiziert, wie förmliche Verfahren der Aufhebung nach BauGB, eine Aufhebung bzw. Reduzierung der Baurechte aus vorhabenbezogenen Bebauungsplänen in enger Abstimmung mit den Vorhabenträgern oder ein Verzicht auf die Umsetzung städtischer Vorhaben. Diese Vorgehensweise war nur erfolgreich, weil die Stadt diesen Prozess von Beginn an gemeinsam mit allen Betroffenen geführt hat. So konnte in der überwiegenden Anzahl der Verfahren frühzeitig die bei einem Aufhebungsverfahren bedeutende Frage des Planungsschadens gemeinsam einer Lösung zugeführt werden.

In vielen Fällen werden aufgrund des Ablaufes der im Baugesetzbuch festgelegten Fristen keine Entschädigungsansprüche zu erwarten sein. Trotzdem erscheint es sachgerecht, für verbleibende Fälle zu überprüfen, ob eine finanzielle Unterstützung durch Bund und/oder Land den betroffenen Kommunen zuteil wird, da in der Regel mit der Aufhebung des Baurechts ein erheblicher volkswirtschaftlicher Nutzen verbunden ist. Eine weitere Möglichkeit könnte die Befristung der Geltungsdauer eines Bauleitplanes darstellen. Eine entsprechende Prüfung sollte bei einer Novellierung des Baugesetzbuches vorgenommen werden.

Denkbar erscheinen aber auch Anreizsysteme, die es der jeweiligen Gemeinde erleichtern, auf die Realisierung bereits planungsrechtlich gesicherter Wohnstandorte zu verzichten. Auch die „Belohnung“ interkommunaler Kooperation durch besondere Fördertatbestände sollte seitens des Bundes und der Länder in Betracht gezogen werden bzw. sollte die Förderung an das Vorliegen interkommunal entwickelter Konzepte geknüpft werden.

Stärkung der Steuerungsmöglichkeiten der Landes- und Regionalplanung

Das Ziel einer finanziell tragbaren und ökologisch sinnvollen räumlichen Entwicklung und seine Umsetzung auf Grundlage des Systems der zentralen Orte erfordern eine durchsetzungsorientierte Landes- und Regionalplanung, die ihre Steuerungsmöglichkeiten wahrnimmt. Dabei ist das in den Raumordnungsgesetzen formulierte „Gegengstromprinzip“ zu beachten und die Mitwirkungsmöglichkeit der Städte, insbesondere gerade auch der größeren, zu fördern. Die Planungsdezernentinnen und -dezernenten der größeren Städte Mitteldeutschlands betonen ihre Bereitschaft zur Mitwirkung in diesen Prozessen.

Des Weiteren sind die vorhandenen Instrumente der Raumordnung sowie der Landes- und Regionalplanung konsequent im Hinblick auf die Stärkung der zentralen Orte anzuwenden und ggf. um weitere wirksame Instrumente zu ergänzen. Erforderlich ist eine stärkere Steuerung der Siedlungsentwicklung gerade in den Verflechtungsbereichen von größeren Städten und der sie umgebenden Region. Die Ausweisung zentraler Orte sollte sich auch hier am tatsächlichen Bedarf und damit an objektiv messbaren Indikatoren orientieren, auf eine „Zersplitterung“ von Aufgaben sollte verzichtet werden. In diesem Zusammenhang sollte auch das Ausmaß der Flächenausweisungen aufgrund einer zugebilligten „Eigenentwicklung“ quantifiziert werden. Entsprechende Ansätze der Regionen Hannover oder Berlin zeigen derartige Möglichkeiten auf. In der Stadtregion Berlin z. B. hat man ein maximales Wachstum der Flächeninanspruchnahme von 0,5 ha je 1.000 Einwohner festgelegt für die nächsten zehn Jahre.

Im Sinne der „Verantwortungsgemeinschaft“ sind bestehende intensive Stadt-Umland-Verpflichtungen verstärkt in der Landes- und Regionalplanung zu berücksichtigen. Diese Verantwortungsgemeinschaften zielen auf ein „Mehr an Region“ im Sinne auf einer wechselseitigen Unterstützung zwischen Städten und Umland im Hinblick auf eine bestmögliche Sicherung der Daseinsvorsorge.

Hierzu sollten die formellen Instrumente der interkommunalen Kooperation – wie schon oben angesprochen – gefördert werden. Eine Reihe von Handlungsfeldern sind denkbar. So sollten landesbedeutsame Industrie- und Gewerbestandorte außerhalb der größeren Städte nur als Ergebnis regionaler Kooperation und auf Basis landesplanerischer Zielsetzungen realisiert werden. Ein weiteres denkbares Handlungsfeld stellt die Erarbeitung regionaler Einzelhandelskonzepte für den großflächigen Einzelhandel dar. Des Weiteren sollte die Landesplanung eine strikere Abstimmung der Flächennutzungspläne gewährleisten und so u. a. der Zersiedelung der Region, dem Entstehen kaum noch finanzierbarer Infrastruktur und der Aushöhlung der Funktion der zentralen Orte entgegen wirken. Von besonderer Bedeutung im Sinne der Daseinsvorsorge ist weiterhin das Thema des Verkehrs, das in besonderem Maße eine interkommunale Kooperation, z. B. durch Stärkung der Verkehrsverbünde erfordert. Eine Notwendigkeit besteht weiterhin zur Stärkung der landesübergreifenden Verkehrsplanung. Im Interesse einer gesicherten Entwicklung der Städte an Flüssen, insbesondere ihrer Innenstädte, sollte ein regionaler Retentionsraumausgleich auf Basis einer sachgerechten Abwägung aller Flussanlieger angestrebt werden.

Zur Stärkung interkommunaler Kooperationen sind sonstige weitere Anstrengungen zu unternehmen und entsprechende Ansätze zu fördern, insbesondere wenn sie von den kommunalen Gebietskörperschaften selbst entwickelt werden. Ansätze hierzu sind bereits vorhanden, z. B. durch die sächsische Förderrichtlinie FR-Regio, die auf die Stärkung der informellen Kooperation abzielt.

Dennoch sind die Ansätze der westdeutschen Bundesländer aufgrund des deutlich längeren Erfahrungshintergrunds weiter entwickelt, wie eine Reihe von Beispielen verdeutlicht, die eine Bandbreite der Möglichkeiten bei den unterschiedlichsten Handlungsfeldern wie z. B. Einzelhandel, Tourismus und Marketing aufzeigt. Denkbare Formen, die auch als Beispiel für eine Weiterentwicklung der Ansätze in Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen gelten können, reichen von informellen Verbünden bis zu formellen Strukturen, wie z. B. der Region Hannover. Die Region Rhein-Neckar zeigt, dass auch Ländergrenzen in dieser Beziehung kein unüberwindbares Hindernis darstellen müssen. Gerade letzterem Umstand kommt angesichts der Mitteldeutschland teilenden Ländergrenzen Sachsens, Sachsen-Anhalts und Thüringens besondere Bedeutung zu. Sie haben in der Vergangenheit insbesondere ein gemeinsames Vorgehen zur Steuerung des großflächigen Einzelhandels an nicht integrierten Standorten sehr erschwert. Hier müssen die Rahmenbedingungen für regelmäßige und länderübergreifende Konsultationen ausgebaut und durchsetzungsfähiger gestaltet werden. Die Erarbeitung verbindlicher Einzelhandelskonzepte kann auch hier einen Ansatzpunkt bilden, wie das Beispiel der schon angeführten Region Hannover zeigt. Die zunehmende Intensivierung der Kooperation und des gemeinsamen Auftretens der Städte im Rahmen der „Metropolregion Mitteldeutschland“ wird von den Planungsdezernentinnen und -dezernenten begrüßt und unterstützt. Dieses Handlungsfeld sollte weiter gefördert werden.

Aufgabenbezogene Förderung der Mittel- und Oberzentren

Damit die Mittel- und Oberzentren weiter ihre zentral-örtlichen Aufgaben im Sinne der Verantwortungsgemeinschaften erfüllen können, sind adäquate Förderprogramme erforderlich. Hierzu gehören eine ausreichende Fördermittelausstattung sowie flexiblere und nachhaltige Förderprogramme mit einem geringen Verwaltungsaufwand, die den Anforderungen einer integrierten Stadtentwicklung auch bei nicht investiven Maßnahmen gerecht werden.

Dies erkennt auch der Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP an: „Die Städtebauförderung leistet einen unverzichtbaren Beitrag zur lebenswerten Gestaltung von Städten und Gemeinden. Wir werden die Städtebauförderung als gemeinschaftliche Aufgabe von Bund, Ländern und Kommunen auf bisherigem Niveau, aber flexibler fortführen. Es gilt, die privaten Hauseigentümer und das im Stadtgebiet ansässige Gewerbe stärker in die Stadtentwicklungsprozesse einzubinden.“ (Wachstum. Bildung. Zusammenhalt. Der Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP. 17. Legislaturperiode)

Gerade in der aktuell äußerst angespannten Haushaltslage der Kommunen haben diese keine Möglichkeiten zur Vorfinanzierung der Programme und sind auf eine weiter auszubauende und nicht abnehmende Unterstützung durch die Länder, den Bund und die EU angewiesen.

Entgegen aktueller Tendenzen, die Finanzhilfen der Städtebauförderung zu befristen und degressiv auszugestalten, benötigen die Städte für die langfristigen Prozesse der Städtebauförderung verlässliche, kontinuierliche und zumindest mittelfristige Programme.

Eine gegenseitige Deckungsfähigkeit der gegebenenfalls künftig segmentierten Städtebaufördermittel innerhalb eines bestimmten Zeitraumes ist nötig, um im Ergebnis für die kommunale Praxis eine lebendige Selbstverwaltung mit mehr Effektivität und Effizienz zu schaffen. Von Bedeutung ist hierbei, dass von Seiten des Bundes und des Landes eine entsprechende Koordinierung der Förderansätze erfolgt.

Angesichts der teilweise existenzbedrohenden Finanzlage mancher Städte ist außerdem die Frage der erforderlichen Eigenanteile bei Förderprogrammen zu diskutieren. Gerade Städte mit schlechter Finanzausstattung sind besonders auf Förderprogramme angewiesen, können diese aber u. U. wegen der fehlenden Möglichkeit der Kofinanzierung nicht in Anspruch nehmen.

Für einen effektiven Einsatz der Fördermittel ist es wichtige Voraussetzung, dass Finanzzuweisungen und Förderungen dem Grunde und der Höhe nach sich im Interesse der Gewährleistung der Daseinsvorsorge an den von der jeweiligen Kommune zu erfüllenden Aufgaben und ihrem Entwicklungspotential und damit am System der zentralen Orte orientieren. Förderinstrumente, die eine effektive, ressourcenschonende räumliche Entwicklung konterkarieren, sind zu vermeiden. Die öffentliche Subventionierung der Konkurrenz zwischen Stadt und Land um Einwohner und Arbeitsplätze durch Förderprogramme ist weder unter finanziellen, noch ökologischen Aspekten in Zukunft vertretbar.

Vor diesem Hintergrund sind die aktuellen Bestrebungen des Bundes und der Länder, die auf eine Reduzierung der Mittel der Städtebauförderung abzielen, eindeutig abzulehnen, da diese die erfolgreichen Bemühungen der Stadterneuerung der letzten 20 Jahre substanziell gefährden.

Aufgabenadäquate Finanz- und Personalausstattung

Voraussetzung für die Wahrnehmung der beschriebenen Verantwortung ist, dass die Finanzkraft der Städte entsprechend der zu erfüllenden Aufgaben für eine tragfähige räumliche Entwicklung grundsätzlich gestärkt wird und ausreichend qualifiziertes Personal zur Verfügung steht. Möglichkeiten zur Verbesserung der kommunalen Finanzkraft ergeben sich durch eine umfassende Reform der Kommunalfinanzen, verbunden mit einer Erhöhung der Mittel aus Finanzausgleich und Schlüsselzuweisungen, einer Erhöhung städtischer Einnahmen durch eine Änderung der Steuergesetzgebung sowie die zielgerichtete Ausgabe von Fördermitteln, die eine Erhaltung langfristig tragfähiger und funktionsfähiger Siedlungsstrukturen ermöglicht. Zielführend ist weiterhin eine strukturelle Entlastung auf der Ausgabenseite.

Trotz angespannter Haushaltslagen und krisenbedingter Stagnation ist die Tätigkeit von Investitionen in Wissenschaft, Bildung und Forschung sowie in familienfreundliche urbane Lebens- und Arbeitsbedingungen notwendig. Daher müssen den Städten auch über die Erfüllung von Pflichtaufgaben hinaus weiterhin Mittel für eigenständige Zukunftsinvestitionen zur Verfügung stehen (z. B. Investhilfen bzw. -pauschalen). Aus Sicht der Planungsdezernentinnen und -dezernenten sind vor allem Investitionen in den Substanzerhalt von öffentlichen Gebäuden, Infrastruktur und Freiflächen verstärkt in den Fokus zu rücken.

Im Rahmen der sich vollziehenden Verwaltungsreformen werden zunehmend staatliche Aufgaben herabgezont, die teils nicht durch eine entsprechende Personal- und Finanzausstattung gedeckt sind, wie die folgenden Beispiele aus Leipzig und Gera zeigen:

Beispiel Übertragung von Aufgaben des Denkmalschutzes auf die kommunale Ebene in Sachsen, Leipzig

In Leipzig wurden mit der Funktional- und Verwaltungsreform vom 01.08.2008 drei wichtige Aufgaben des Denkmalschutzes vom damaligen Regierungspräsidium auf die Stadt Leipzig übertragen: 1. Zuständigkeit bei Kulturdenkmälern, die sich im staatlichen und kommunalen Eigentum (Bund, Land und Kommune) im Stadtgebiet befinden, 2. Vergabe der Denkmalschutzfördermittel des Landes (Förderverfahren Landesdenkmalfonds), 3. Erstellung von Steuerbescheinigungen nach § 7 i, 10 f, 10 g sowie 11 EstG. Dabei wurden der Stadt Leipzig auch 3.000 nicht abgearbeitete Altfälle (Erstellung von Steuerbe-

scheinungen) übergeben. Für alle drei Aufgabenbereiche wurden 3 Mitarbeiter zur Verfügung gestellt. Da aufgrund einer Billigkeitsregelung vorläufige Steuerbescheinigungen durch die Finanzämter anerkannt wurden, sind keine endgültigen Steuerbescheinigungen, die ein aufwändiges Prüfverfahren voraussetzen, ausgestellt worden. Diese personalintensive Aufgabe wurde bei dem im Zuge der Funktional- und Verwaltungsreform vollzogenen Mehrbelastungsausgleich nicht berücksichtigt. Ein Ausgleich zur Abarbeitung der sog. Altfälle erfolgte durch Fördermittel des SMI und ermöglichte die Reduzierung der Altfälle um ca. 65 %. Nach derzeitiger Einschätzung sind für die dauerhafte Erfüllung aller genannten übertragenen Aufgaben insgesamt 9 Mitarbeiter erforderlich.

Beispiel Auflösung staatlicher Umweltämter in Thüringen, Gera

Durch das Thüringer Haushaltsbegleitgesetz 2008/2009 vom 20. Dezember 2007 wurden zum 1. Mai 2008 die Staatlichen Umweltämter aufgelöst und die dort wahrgenommenen Vollzugs- und Fachaufgaben zu großen Teilen den Kommunen übertragen. Der Stadt Gera wurden in diesem Zusammenhang zur Erledigung der übertragenen Aufgaben 6,0 Stellen übertragen. Durch die fristgerechte und erfolgreiche Umsetzung der Aufgaben sind der Stadt Gera allerdings Mehraufwendungen oberhalb der Pauschalen entstanden. Statt 6,0 VbE wurde die reale Arbeitslast von ca. 8,5 VbE übernommen.

Die an die Stadt Gera übertragenen Aufgaben lassen sich nicht mit dem durch das Land zugemessenen Personal erfüllen. So wurden für die untere Immissionsschutz-, Abfall- und Chemikaliensicherheitsbehörde zusammen nur 1,0 zusätzliche VbE für die Stadt Gera angenommen. Die zusätzlichen Verantwortlichkeiten beziehen sich allerdings allein im Abfallbereich neben dem Vollzug der Abfallrahmenrichtlinie, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Thüringer Abfallgesetzes auf die Einhaltung von insgesamt 11 abfallrechtlichen Verordnungen. Hierzu ist die Überwachung von mehr als 8.000 Grundstücken – einschließlich Anlagen und Anlagenbetreibern – sowie von über 3.000 Gewerbetreibenden erforderlich. Allein diese Kontrolle kann inhaltlich nicht durch eine Person wahrgenommen werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Nichtwahrnehmung der staatlichen Pflichtaufgaben unmittelbare zivil- und strafrechtliche Folgen für die Stadtverwaltung und ihre Mitarbeiter nach sich ziehen kann.

Grundsätzlich ist es zu begrüßen, dass die lokalen Kompetenzen entsprechend des Subsidiaritätsprinzips auf die Städte und Gemeinden übergehen. Hierbei ist es jedoch von besonderer Bedeutung, dass das Konnexitätsprinzip eingehalten wird und den Städten und Gemeinden bei der Übernahme entsprechender Aufgaben von Bund und Land auch eine ausreichende Finanz- und Personalausstattung zur Verfügung steht.

Bei der Zuordnung von Aufgaben sollte die Möglichkeit einer effizienten Aufgabenerfüllung stets das ausschlaggebende Kriterium sein. Dies bedeutet einerseits eine Stärkung der Städte, damit diese die neu übertragenen Aufgaben im Sinne langfristig tragfähiger und funktionsfähiger Raumstrukturen bewältigen können. Andererseits ist der Prozess einer Zersplitterung des ursprünglich in staatlichen Sonderbehörden angesiedelten Know-Hows kritisch zu sehen, gerade auch vor dem Hintergrund der besonderen Herausforderungen für kleinere Gebietskörperschaften, die häufig über keine entsprechende Expertise verfügen.

Sicherung der Handlungsfähigkeit beim Stadtumbau

Neben der Stärkung der Wirtschaftskraft ist der Stadtumbau das zentrale Handlungsfeld kommunaler Stadtentwicklung. Mitteldeutsche Städte stehen dabei vor den besonderen Anforderungen, ihre Handlungsfähigkeit sicherzustellen. Die Programme der Wohnraumförderung und Städtebauförderung sind im Hinblick auf die Anforderungen des Schrumpfungsprozesses und des Stadtumbaus zu bündeln, zur Sicherung kurzer Wege, kompakter Siedlungsstrukturen und hochwertiger Serviceangebote. Insbesondere sind die rechtlichen Rahmenbedingungen und Fördermittelprogramme so weiterzuentwickeln, dass eine volkswirtschaftlich effiziente Umsetzung des Stadtumbaus ermöglicht wird, z. B. durch Möglichkeiten zum Zugriff auf private Wohngebäude zum Zweck des Abrisses und zur effizienten Steuerung der Reihenfolge des Stadtumbaus

Es bedarf weiterhin einer Anpassung des Grundstücksmarkts an die tatsächlichen Marktbedingungen – sowohl nach unten als auch nach oben – im Sinne eines realitätsbezogenen Grundstücksmarkt. Ziel ist es hierbei, die Entstehung von Schrottimmobilien und Brachen zu vermeiden, wozu im Rahmen des Stadtumbaus weiterhin administrativ, zeitlich und wirtschaftlich umsetzbare Instrumente benötigt werden. Auch sollten die Möglichkeiten steuerlicher Verlustabschreibungen ohne Bezug zum tatsächlichen Bodenwert abgeschafft werden. In diesem Zusammenhang sollte eine Stärkung der baurechtlich verankerten Gebote erfolgen, ebenso wie die Schaffung einer finanziellen Grundlage, damit es den Städten ermöglicht wird, die Gebote auch in letzter Konsequenz umzusetzen, z. B. über ihre städtischen Gesellschaften. Weiterhin erforderlich ist eine Anpassung des Rechtes der Bodenordnung an schrumpfende Märkte.

Städte benötigen den Handlungsspielraum für eine strategische, weitsichtig angelegte Bodenvorratspolitik zur Gewährleistung nachfragegerechter, dauerhaft werthaltiger Entwicklungen, insbesondere im Wohnungsbau. Innovative Stadtentwicklung, die sich sowohl auf Wohnstandorte, gewerbliche Flächenentwicklung als auch auf neue Infrastrukturprojekte konzentriert, erfordert eine entsprechende Flächenvorsorge.

Weiterhin bedürfen Transformationsprozesse eines kontinuierlichen Monitorings, dessen Erkenntnisse für die Stadtentwicklung genutzt werden sollten.

Wesentlich hierbei ist es auch, ein positives Image mitteldeutscher Städte zu befördern, da in der Öffentlichkeit, in der Politik und auch in der Fachwelt Prozesse des demografischen Wandels und des Stadtumbaus häufig mit negativen Vorzeichen versehen sind. Hierbei sind die Potentiale und Chancen des Stadtumbaus besonders herauszustellen. Dabei sind auch neue Leitbilder für eine nachhaltige Entwicklung in Zeiten des Stadtumbaus erforderlich.

III. Fazit

Den größeren Städten in Mitteldeutschland kommt im Hinblick auf eine effektive, finanziell tragbare und ökologisch sinnvolle räumliche Entwicklung und damit für die Gewährleistung der Daseinsfürsorge für die Bevölkerung in den drei Ländern eine zentrale Aufgabe zu. Der Vielzahl der ihnen übertragenen Aufgaben und den Herausforderungen, vor denen sie erkennbar stehen, können sie nur gerecht werden, wenn sie entsprechend von Bund und Ländern unterstützt werden. Diese Unterstützung steht nicht in Konkurrenz zum ländlichen Raum, sondern ist im Gegenteil zentrale Voraussetzung für eine erfolgreiche, zukunftsorientierte Entwicklung der Region.

Das System der „zentralen Orte“ hat sich als Grundlage bewährt. An ihm müssen sich Landes- und Regionalplanung, aber auch Förderinstrumentarien, orientieren. Die Städte benötigen Unterstützung bei der Aufgabe des Stadtumbaus und der Gewährleistung der kommunalen Investitionsfähigkeit im Sinne einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung, da sie nur so ihrer besonderen Aufgabe als Mittel- und Oberzentren gerecht werden können. Gerade angesichts der erkennbaren schwierigen Rahmenbedingungen der räumlichen Entwicklung Mitteldeutschlands ist der Gedanke der „räumlichen Verantwortungsgemeinschaft“ mit Nachdruck zu verfolgen. Die Planungsdezernentinnen und -dezernenten zahlreicher größerer mitteldeutscher Städte stehen hierfür als Handlungs- und Diskussionspartner zur Verfügung.